

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

64. Ausgabe, Dezember 2009

Lettland

Neue Umsatzsteuerregelungen für Importe

Die jüngsten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, legen unter anderem eine alternative Methode der Berichtserstattung über Umsatzsteuer auf importierte Güter fest.

Gemäß dieses neuen Verfahrens können umsatzsteuerregistrierte Unternehmer, die eine Genehmigung von der Steuerbehörde (State Revenue Service) besitzen, über die Umsatzsteuer auf importierte Güter in gleicher Weise wie derzeit auf aus Gemeinschaftsgebiet erworbene Güter Bericht erstatten (d.h. diese in der Umsatzsteuererklärung selbst erfassen). Eine Regierungsanordnung, die erläutert, wie eine derartige Genehmigung zu erhalten ist, steht noch aus.

Vorgeschlagene Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Entscheidende Änderungen für Arbeitgeber

Privatnutzung eines Dienstwagens

Das Gesetz soll um Regelungen erweitert werden, die besagen, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit auch den Vorteil aus der Privatnutzung eines Dienstwagens umfassen. Der vorgeschlagene Wert dieses Vorteils beträgt 150 LVL [211 EUR] pro Monat. Derzeit sind noch keine weiteren Informationen darüber verfügbar, wie diese Regelung Anwendung finden soll. Fraglich ist beispielsweise, ob der Vorteil für Fahrzeuge, die für 10.000, 15.000 oder 25.000 LVL [14.100, 21.250 oder 35.250 EUR] angeschafft wurden, und für Wagen, die der Arbeitgeber bereits vollkommen abgeschrieben hat, identisch bemessen wird. Das Ministerkabinett sollte eine Anordnung publizieren, welche die Anwendung dieser Regelungen erklärt. In anderen EU-Staaten bestimmt sich der Wert des Vorteils beispielsweise nach Anschaffungskosten, Alter, Kohlendioxid-Emissionen und weiteren Kriterien.

Beiträge zu Lebensversicherung und privaten Pensionsfonds im Auftrag des Arbeitnehmers

Ab 1. Januar 2010 wird keine Lohnsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherung und privaten Pensionsfonds erhoben, die bis zu 10% des Bruttogehalts betragen (derzeit noch 20%).

Kontakt vor Ort:

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Am 16. Oktober wurden Änderungsvorschläge des Körperschaftsteuerrechts mit den Nr. XIP-1222 und XIP-1223 vorgelegt.

Gemäß dem Entwurf werden die folgenden Punkte vorgeschlagen:

- Senkung des regulären Körperschaftsteuersatzes von 20% auf 15% bzw. von 13% auf 7,5% für kleine Unternehmen mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern und einem steuerbaren Einkommen, das 144.810 EUR nicht übersteigt;
- Entsprechende Senkung der Quellensteuer auf von nichtansässigen Unternehmen erhaltenes Einkommen (von 20% auf 15%);

- Das von einer in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ansässigen Betriebsstätte erhaltene Einkommen sollte nicht zur steuerlichen Bemessungsgrundlage des Unternehmens hinzugerechnet werden, vorausgesetzt, dass dieses Einkommen im Ausland der Körperschaftsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt;
- Änderungen der Regelungen bezüglich abziehbarer Aufwendungen zugunsten der Arbeitnehmer oder deren Familienmitgliedern;
- Dividenden, welche die Anforderungen hinsichtlich des Schachtelprivilegs erfüllen, sollten unabhängig davon, ob für den ausgeschütteten Gewinn irgendwelche körperschaftsteuerliche Anreize galten, nicht steuerbar sein. Die Restriktionen, die am 1. Januar 2009 in Kraft traten, sollten abgeschafft werden;
- Langfristige Vermögensgegenstände, die in entsprechenden Registern erfasst sind, sollten bestimmten Gruppen von Vermögensgegenständen nur in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Zweck zurechenbar sein;
- Möglichkeiten der Verlustverrechnung zwischen Konzernunternehmen.

Sofern der Gesetzesentwurf beschlossen wird, treten die meisten der vorgenannten Änderungen ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Kontakt vor Ort:

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 5 239 2300

Rumänien Änderungen der Steuer- gesetzgebung

Am 13. Oktober 2009 wurde das Notgesetz der Regierung Nr. 109/2009 ("Government Emergency Ordinance") veröffentlicht. Die Folge sind etliche Änderungen der Gewinnsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern. Die Änderungen treten ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungen bezüglich der Besteuerung von Dividenden

Künftig nicht mehr als steuerbare Dividenden behandelt werden:

- Der Kauf von Anteilen des eigenen Unternehmens ohne Veränderung der prozentualen Beteiligung der Anteilseigner;
- Die Zahlung eines Agios an die Anteilseigner, sofern dies im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen geschieht;
- Jede Summe, die von den Unternehmen an ihre Anteilseigner für Güter und Dienstleistungen über dem Marktpreis gezahlt wird, vorausgesetzt, dass diese Summe auf Ebene des Anteilseigners der Besteuerung unterliegt.

Sofern Dividenden zum Ende des Geschäftsjahres zwar ausgewiesen aber noch nicht gezahlt wurden, wird die Zahlungsfrist der Dividendensteuer verlängert und muss bis 25. Januar des folgenden Jahres gezahlt werden (statt bisher bis 31. Dezember im Jahr des Ausweises). Diese neue Frist gilt ebenfalls für Dividenden, die an Nichtansässige gezahlt werden.

Umsatzsteuer - In Rumänien ansässige Person

Für Umsatzsteuerzwecke wird eine Person dann als in Rumänien ansässig betrachtet, wenn diese in Rumänien ihr Stammhaus hat oder über eine feste Niederlassung in Rumänien verfügt.

Ein Unternehmer mit Stammhaus im Ausland hat eine feste Niederlassung in Rumänien, wenn diese über eine hinreichende Personalausstattung und technische Ressourcen verfügt, um regelmäßig steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen zu erbringen.

Kontakt vor Ort:

Alex Massaci, Telefon: +40 21 202-8658

Russland Weitere Änderungen im russischen GmbH- Recht

Die zum 01. Juli 2009 in Kraft getretene GmbH-Reform betraf insbesondere die Einführung des notariellen Beurkundungserfordernisses bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen. So bedarf die Veräußerung eines Anteils nunmehr der notariellen Form. Mit Änderungsgesetz Nr. 205- FZ vom 19. Juli 2009 sind nunmehr weitere Ausnahmetatbestände definiert worden. So ist insbesondere eine Beurkundung nicht erforderlich, sofern ein Gesellschafter sein Vorkaufrecht ausübt und den Geschäftsanteil durch Angebot und Annahme in dem durch das Gesetz festgelegten Verfahren gem. Artikel 21. Pkt. 5-7 GmbH-Gesetze RF erwirbt.

Zudem erhält der Anteilserwerber eine Rechtsschutzmöglichkeit für den Fall, dass der veräußernde Gesellschafter sich weigert, den Kaufvertrag notariell beurkunden zu wollen. Schließt der Gesellschafter einen Vertrag ab, der ihn bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder bei einer Gegenleistung durch seinen Vertragspartner zur Veräußerung seiner Anteile verpflichtet, und weigert er sich, den Anteilskaufvertrag notariell beurkunden zu lassen, so kann der Erwerber Rechtsschutz vor dem örtlich zuständigen Wirtschaftsgericht suchen. Der Erwerber ist in diesem Fall berechtigt, im gerichtlichen Verfahren die Übertragung des Anteils bzw. der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft auf ihn zu verlangen. Die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts über den Übergang der Anteile ist insofern Grundlage für die staatliche Registrierung des Gesellschafterwechsels in das Einheitliche Staatliche Register für Juristische Personen. Damit ist beim Einheitlichen Staatlichen Register für Juristische Personen nicht der notariell beurkundete Kaufvertrag einzureichen, um den Gesellschafterwechsel entsprechend registrieren zu lassen, sondern das Urteil des Wirtschaftsgerichts, das über die Übertragung des Anteils entschieden hat. Im Prinzip handelt es sich hierbei um eine speziell geregelte Möglichkeit, auf Vertragserfüllung zu klagen. Ohne Einhaltung des Formerfordernisses (notarielle Beurkundung), kann der Vertrag nicht mehr erfüllt werden, da die Abtretung der Geschäftsanteile erst mit Beurkundung wirksam wird.

Schwierigkeiten bei der Registrierung von Satzungsanpassungen

Praktische Schwierigkeiten bei der Registrierung von Anpassungen russischer GmbH-Satzungen nach den umfassenden Änderungen im russischen GmbH-Recht, die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten sind

Das Änderungsgesetz zum GmbH - Gesetz vom 30. Dezember 2008 sah vor, dass bis zum 01. Januar 2010 alle bestehenden russischen GmbH ihre Satzungen an die nunmehr neue Rechtslage anzupassen haben. In der Praxis bedeutet dies - insbesondere in großen Städten wie Moskau und Sankt Petersburg - erhebliche praktische Schwierigkeiten wegen des großen Andrangs in den Registrierungsbehörden.

In einer **Erklärung des Föderalen Steuerdienstes vom 09. Oktober 2009** setzte sich dieser mit weiteren praktischen Fragen des Registrierungsverfahrens im Rahmen der GmbH - Gesetzesänderungen auseinander. Wie bereits erwähnt, sind die Satzungen grundsätzlich an die geänderte Rechtslage bis zum 01. Januar 2010 anzupassen. Der Steuerdienst wies nochmals ausdrücklich darauf hin, dass zum einen die Registrierungen auch nach dem 01. Januar 2010 vorgenommen werden und dass eine nicht rechtzeitige "Umregistrierung" nicht zu einer Liquidation oder zu einer Löschung einer Gesellschaft führt. Im Gespräch ist derzeit auch eine Aufhebung der gesetzlichen Frist bis 01. Januar 2010.

Wenn aus irgendwelchen Gründen eine "Umregistrierung" bislang nicht vorgenommen wurde, können gleichwohl andere gesellschaftsrechtliche Vorgänge (Kapitalerhöhungen, sonstige Satzungsänderungen, Anteilsübertragungen etc.) vorgenommen und auch entsprechend registriert werden. Praktische Probleme bereiten derzeit häufig die Registrierungsanträge selber. Ausdrücklich wird empfohlen, sich ein neues Formular auf der Seite des Föderalen Steuerdienstes der Russischen Föderation unter der Rubrik "Staatliche Registrierung und steu-

erliche Anmeldung" herunterzuladen, da die dort veröffentlichen Registrierungsanträge der Form N P13001 die oben genannte fehlende Zeile zur Angabe, dass die Registrierung zur Anpassung an die bestehende Rechtslage erfolgt, bereits enthalten (www.nalog.ru/index.php?topic=forms_gosreg312fz - leider nur in russischer Sprache verfügbar). Dem Antrag sind ein entsprechender Gesellschafterbeschluss sowie die Änderungen beizufügen, die in die Gründungsdokumente eingefügt werden, indem die Änderungen selbst dargestellt werden oder die Satzung in neuer Redaktion übermittelt wird. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Zahlung der staatlichen Registrierungsgebühr in Höhe von 400 RUB [9 EUR] zu erbringen (Zahlungsbeleg).

Ausländischen Investoren und ihren russischen Tochterunternehmen in Form einer russischen GmbH sollten derzeit überlegen, ob ggf. mehrere beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Vorgänge zusammengefasst werden können, um den Zeit- und Mehraufwand für die Registrierung der jeweiligen Satzungsänderungen insgesamt geringer zu halten.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: +49 30 2636-5483

Daniel Kast, Telefon: +49 30 2636-5252

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 30 2636-5207

Slowakische Republik Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab Januar 2010

Die folgenden Änderungen treten ab 1. Januar 2010 in Kraft:

Verrechnungspreisregeln für Zwecke der Umsatzsteuer

Ab 1. Januar 2010 führt die Slowakische Republik Verrechnungspreisregeln für Zwecke der Umsatzsteuer ein. Dies bedeutet, dass die Steuerbemessungsgrundlage dem Marktwert entsprechen wird, falls bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen an Personen, die laut Umsatzsteuergesetz dem Steuerpflichtigen nahe stehen (Personen mit Sonderbeziehung zum Steuerpflichtigen), der vom slowakischen Steuerpflichtigen geforderte Gegenwert niedriger als der Marktwert ist. Diese Regeln gelten allerdings nur dann, wenn der Empfänger entweder kein slowakischer Steuerpflichtiger ist oder zwar in der Slowakischen Republik steuerpflichtig ist, aber bei Warenlieferungen oder Leistungserbringungen kein Recht auf Vorsteuerabzug in voller Höhe hat.

Elektronische Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen

Ab Januar 2010 wird es nur noch möglich sein Zusammenfassende Meldungen auf elektronischem Wege abzugeben. Dies kann entweder unter Anwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit dem zuständigen Finanzamt über die elektronische Zustellung von Dokumenten erfolgen.

Mindesthöhe der Geldstrafe und des Strafzinses

Die Novelle zum Gesetz über die Verwaltung von Steuern und Gebühren führt ab 1. Januar 2010 eine Mindesthöhe bei Geldstrafen für eine vom Finanzamt zusätzlich auferlegte Steuer oder zurückgewiesene Umsatzsteuervergütung ein. Diese beträgt 10% der zusätzlich auferlegten Steuer bzw. der zurückgewiesenen Umsatzsteuervergütung. Die Mindesthöhe des Strafzinses wird sich auf 15% p.a. des ausstehenden Betrages belaufen.

Kontakt vor Ort:

Tomas Alaxin, Telefon +421 2 59 350 664

Tschechien Änderung der Umsatzsteuersätze und Leasing

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des sogenannten "Janota Pakets" kommt es ab dem 1. Januar 2010 zur Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf 10% und 20%. Die Übergangsbestimmungen der Gesetzesnovelle legen fest, dass beim Abschluss von Verträgen über Finanzierungsleasing und der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Leasingnehmer vor dem 31. Dezember 2008 der bisherige Umsatzsteuersatz (9% und 19%) auch auf die Leasingraten nach dem 1. Januar 2010 anzuwenden ist.

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes wird daher folgende Verträge beeinträchtigen:

- Finanzierungsleasingverträge mit dem Kaufvorrecht am Mietgegenstand, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, und
- Sämtliche Operating-Lease Verträge unabhängig vom Abschlusszeitpunkt.

Bei derartigen Verträgen werden die neuen Umsatzsteuersätze auf die jeweiligen Leasingraten mit Leistungsdatum nach dem 1. Januar 2010 angewendet.

Diese Änderung kann sich sowohl auf die Leasinggesellschaften als auch auf die Leasingnehmer auswirken. Wir empfehlen daher, die betroffenen Verträge darauf zu überprüfen, ob die Leasinggesellschaft berechtigt ist, die Erhöhung des Steuersatzes auf den Leasingpreis zu übertragen sowie etwaige Auswirkungen dieser Erhöhung auf Leasingnehmer mit beschränktem Vorsteuerabzugsanspruch zu prüfen.

Kontakt vor Ort:

Lenka Mrázová, Telefon: +420 2 5115-2553

Kontakt in Deutschland:

Monika Diekert, Telefon: +49 30 2636-5225

Ukraine Umsatzsteuer - Registrierung von Rechnungen eingestellt

Der Präsident der Ukraine hat die Resolution Nr. 1178 bezüglich der Registrierung von Umsatzsteuerrechnungen, welche das Ministerkabinett am 23. September 2009 herausgab, vorerst ausgesetzt. Wir berichteten über diese Resolution in unserer letzten Ausgabe.

Diese Resolution verpflichtete Steuerzahler gewisse Umsatzsteuerrechnungen zunächst beim Staat zu registrieren, bevor sie den Kunden ausgestellt wurden. Die Kunden sollten das Recht auf Vorsteuerabzug verlieren, sofern der entsprechende Steuerbetrag nicht aus der Umsatzsteuererklärung des Verkäufers ersichtlich war oder der Verkäufer selber nicht den vollen Umsatzsteuerbetrag abführte.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Ungarn Die Besteuerung ausländischer Zinseinkünfte

Das Parlament hat am 9. November 2009 die Gesetzesmodifizierung T/10676 bezüglich des Gesetzes zu Einzelunternehmen sowie zur Förderung der Spartätigkeit der Bevölkerung verabschiedet, welche wichtige Änderungen bezüglich zahlreicher Steuerarten beinhaltet.

Ab 1. Januar 2010 entfällt die Regelung, die eine Absetzung von der Körperschaftsteuer von bis zu 50% des zwischen verbundenen Unternehmen geflossenen Nettozinses ermöglichte.

Die jetzige Gesetzesmodifizierung zeigt, dass die ungarische Regierung weiterhin beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung eine günstige Körperschaftsteuerliche Behandlung zu ermöglichen.

Im Sinne der Gesetzesvorlage Nr. T/10676 können inländische Steuersubjekte und ausländische Unternehmer ab 1. Januar 2010 ihre körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ohne die folgenden Posten ermitteln:

- Jegliche im Ausland steuerpflichtigen Einkünfte, falls ein internationales Abkommen dies vorsieht, und
- Zinseinkünfte aus dem Ausland.

Gemäß der Modifizierung werden "Zinseinkünfte aus dem Ausland" definiert als: 75% dieser Zinseinnahmen, verringert durch unmittelbare Kosten und Aufwendungen, die diesen Einnahmen direkt zugeordnet werden können, und korrigiert um die Posten, die das Ergebnis vor Steuer erhöhen oder vermindern.

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Umsatzsteuer-Paket Ort der sonstigen Leistung

Die EU-Richtlinie 2008/8/EC ändert die Richtlinie 2006/112/EC hinsichtlich der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung. Zum 1. Januar 2010 transformieren die EU-Mitgliedsstaaten die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht. Dementsprechend werden ab 2010 in den folgenden osteuropäischen Staaten die gleichen Grundsätze hinsichtlich dieser Bestimmung anzuwenden sein:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Zukünftig wird die Bestimmung des Leistungsortes maßgeblich davon abhängen, ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer erbracht wird.

Leistungen an einen Unternehmer ("B2B")

Für B2B-Umsätze gilt künftig das Bestimmungsortprinzip. Die Leistung gilt als an dem Ort ausgeführt, an welchem der Abnehmer ansässig ist. Die Dienstleistung wird folglich einheitlich am Ort des Verbrauchs bzw. der Inanspruchnahme besteuert.

Leistungen an einen Nicht-Unternehmer ("B2C")

Für Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige bleibt es bei dem Grundsatz, dass Leistungsort der Ort ist, an welchem der Leistungserbringer ansässig ist. Insofern findet in diesem Fall das Ursprungslandprinzip Anwendung. Wird die Leistung jedoch von einer Betriebsstätte aus erbracht, so ist in diesem Fall der Ort maßgeblich, an welchem die Betriebsstätte gelegen ist.

Zudem bestehen Ausnahmen zu diesem Grundsatz. Für diese Dienstleistungen bestimmt sich der Ort der Leistungserbringung nach speziellen Regelungen.

Czech Republic Change of VAT rates and leasing

In connection with the approval of the so-called Janota's package, the VAT rates will be raised to 10% and 20% in the Czech Republic as of 1 January 2010. Transitional provisions of the amendment of the Act determine that if a financial leasing contract was concluded and the subject of the contract was handed over to the lessee for usage before 31 December 2008, the current VAT rate, that is 9% and 19%, will be applicable on the lease payments even after 1 January 2010.

Thus, the increased VAT rate will negatively affect:

- financial lease agreements with right to purchase where the lease was concluded after 31 December 2008, and
- all operational leases regardless of the date of the contract.

For these contracts, the new VAT rates will be applicable on all instalments with a tax point after 1 January 2010.

This change can affect both leasing companies and lessees. We recommend to review the respective contracts in order to ascertain whether the leasing company will be entitled to reflect the increase of the VAT rates in the price of the lease and determine the possible impact of the increased lease price for lessees with limited entitlement to input VAT deduction.

Hungary

The taxation of interest income received from abroad

On 9 November 2009, the Hungarian Parliament passed bill no. T/10676 into law. The new Act concerns amendments to certain acts on sole traders (sole proprietorships) and savings incentives and introduces significant changes to several tax types.

On 1 January, a rule that allows a corporate tax deduction of up to 50% of the net interest income from loans between related companies will expire.

However, with this amendment, the Hungarian Government is clearly inclined towards continuing to provide the possibility of a favourable corporate tax treatment with respect to corporate finance.

Under the amended Act, from 1 January 2010, taxpayers resident in Hungary and foreign entrepreneurs will calculate their corporate tax base exclusive of

- any income that is subject to taxation abroad, if so prescribed by an international treaty, and
- interest income received from abroad.

Under the amended Act, "interest income received from abroad" is defined as 75% of such income, less the costs and expenses directly attributable to the acquisition of such income, adjusted by the items that increase and decrease the pre-tax profit.

Latvia

New VAT payment rules for imports

Recent amendments to the VAT Act coming into force on 1 December 2009 lay down, among other things, an alternative method of accounting for VAT on imported goods.

According to the new procedure, VAT-registered traders holding a permit from the State Revenue Service will be able to account for VAT on imported goods in the same way as currently on intra-Community acquisitions of goods, i.e. accounting for VAT and reporting in their VAT return themselves. A government regulation explaining how permits can be obtained is pending.

Proposed amendments to personal income tax law

Crucial amendments for employers

Private use of a company car

The Act will now have a section stating that paid employment income includes a benefit to an employee from using an employer's car for private purposes. The proposed value of this benefit is 150 LVL [211 EUR] a month. There are currently no more details available of how this rule will be applied, for example, whether the benefit will be valued identically for cars acquired for 10,000, 15,000 or 25,000 LVL [14,100, 21,250 or 35,250 EUR] and for cars that are completely worn and torn according to the employer's accounting records. The Cabinet of Ministers would issue a regulation to explain how this rule should be applied.

Elsewhere in the EU, the benefit value is determined by the payer in the light of a car's acquisition cost, age, carbon dioxide emissions and other criteria.

Life assurance premiums and contributions to private pension funds on behalf of employees

From 1 January 2010 salary tax will not be charged on life assurance premiums and contributions to private pension funds up to 10% of an employee's gross employment payment (currently 20%).

Lithuania Draft legislation: Law on CIT

On 16 October 2009 draft amendments to the Law on CIT No. XIP-1222 and XIP-1223 were registered with the Lithuanian Parliament.

According to the draft amendments, the following is suggested:

- reduction of standard CIT rate from 20% to 15%, from 13% to 7.5% for small entities with a number of employees not exceeding 10 and taxable income not exceeding EUR 144,810;
- WHT should be reduced respectively (from 20% to 15%) for income received by non-resident companies;
- income received by a Lithuanian company through a permanent establishment in EEA Member States or in a country with which a double taxation treaty is signed should not be attributed to the taxable base of this company provided that CIT or similar tax was applied to such income in the foreign country;
- amendments to the rules on deductibility of expenses for the benefit of employees or their family members;
- dividends which qualify for participation exemption requirements should not be taxable irrespective of any CIT incentives applied to the profit distributed. The restrictions enacted from 1 January 2009 should be abolished;
- a possibility to attribute long-term assets which are registered with respective registers to certain group of assets only in accordance to their actual purpose;
- possibilities to transfer losses between group entities.

If the draft legislation is enacted, most of the aforementioned amendments would come into force and would be applicable from 1 January 2010.

Romania Changes to the Fiscal Code

Government Emergency Ordinance No 109/2009 was published on 13 October 2009. As a result, there are a number of changes to the Fiscal Code regarding profit tax, income tax, value added tax and excise duties. These changes generally enter into force on 1 January 2010.

Changes related to the taxation of dividends

The following will not be deemed as taxable dividends:

- The acquisition of the company's own shares without changing the percentage of holding of shareholders;
- The distribution of share premium to shareholders, if done in proportion to their holdings of shares;
- Any amount paid by companies to their shareholders for goods and services above market prices, provided that the amount is being subjected to taxation at the level of the seller (participant).

If dividends are declared but not paid by the end of the financial year, the payment of the dividend tax will be extended and will have to be paid by 25 January of the following year (as opposed to 31 December of the year declared). This new deadline also applies to dividends paid to non-residents.

Value added tax - Person established in Romania

For purposes of the Value Added Tax, a taxable person is considered to be established in Romania if it has established its main business place in Romania or has a fixed establishment in Romania.

A taxable person with its main business place outside Romania has a fixed establishment in Romania if it has sufficient technical and human resources to perform taxable deliveries of goods and/or services on a regular basis.

Slovak Republic Changes in VAT law from 1 January 2010

The following changes are effective as of 1 January 2010:

Transfer pricing for VAT purposes

Slovakia introduces transfer-pricing rules for VAT purposes as of 1 January 2010. According to these rules, if the actual price that a Slovak VAT payer charges for supplies of goods and services to an entity that is a related party as defined in Slovak VAT law is lower than the market value, then the tax base shall be the market value. This applies only if the recipient is not registered for Slovak VAT, or is a Slovak VAT payer (as either a domestic or a foreign entity) with no right to claim full input VAT for these goods and services.

Electronic filing of EC Sales Lists

EC Sales list will have to be filed from January 2010 electronically only. This can be done using an advanced electronic signature or based on a written agreement with the local tax office on electronically filing documents.

Minimum amount of penalty and penalty interest

From 1 January 2010, an amendment to the Tax Administration Act introduces a minimum penalty of 10% of the adjusted VAT for an additional VAT liability assessed by the tax authorities or for a rejected VAT refund claim. The minimum amount of late payment interest will be 15% annually of the outstanding amount for each day of delay.

Ukraine Value Added Tax - registration of tax invoices suspended

The President of Ukraine has suspended Resolution No. 1178 which Cabinet of Ministers of Ukraine issued on 23 September 2009 in respect of VAT invoice registration.

This resolution obliged tax-payers to register certain VAT invoices with the state before they are issued to customers. The customer would lose a right for VAT credit if the respective tax amount was not reflected in the seller's VAT return or if the seller did not fully pay VAT to the budget.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-54 83
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine Email an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.